

Satzung des Vereins „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal“ und hat seinen Sitz in Seevetal. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen, die der Heilung und Rehabilitation von krebskranken Kindern dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung des „Weihnachtsmarktes an der Horster Schule“ und weiterer Veranstaltungen sowie durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden erfüllt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll nach Möglichkeit per Lastschriftzug erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, mit dem Vereinseblem der Öffentlichkeit und ihren Kunden zu zeigen, daß sie den Verein fördernd unterstützen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sollten die Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den „Weihnachtsmarkt an der Horster Schule“ mit vorbereiten und durchführen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Pressewart

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 zu 1, 3 und 5 werden in ungeraden Jahren, die Vorstandsmitglieder zu 2 und 4 in geraden Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

3. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der 1. Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren, der 2. Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlußfähig.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen, soweit kein Widerspruch erhoben wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands, mit einfacher Mehrheit,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans, mit einfacher Mehrheit,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit einfacher Mehrheit
 - Wahl der Kassenprüfer, mit einfacher Mehrheit
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, mit 2/3-Mehrheit
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, mit 3/4-Mehrheit,
 - Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands, mit einfacher Mehrheit
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, mit einfacher Mehrheit.
6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten ebenso für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Fördergemeinschaft Kinder-Krebs-Zentrum Hamburg e.V.“.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Seevetal, den 25. April 1997

Anette Kosakowski
(1. Vorsitzende)

Birgit Medenwold-Ruh
(stellvertr. Vorsitzende)

Karin Kastner
(Kassenwartin)

Christian Triebsees
(Schriftführer)

Susanne Wende
(Pressewartin)

Bankverbindung: Volksbank Nordheide e.G. BLZ 200 699 70 Konto-Nr. 4711200
Vereinsregister: Amtsgericht Winsen / Luhe Nr. 1051
Gemeinnützige Körperschaft: Finanzamt Winsen / Luhe Nr. 336